BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GG: Infektionsschutzrechtliche Veranstaltungsverbote**
   Urteil vom 03.08.2023, Az: III ZR 54/22
2. **BGB: Erfüllung der Aufklärungspflicht durch den Grundstücksverkäufer**
   Urteil vom 15.09.2023, Az: V ZR 77/22
3. **GasNEV: Betriebsnotwendigkeit eines Kassenbestands**
   Beschluss vom 25.04.2023, Az: EnVR 32/21
4. **ARegV: Verzinsung des negativen Eigenkapitals**
   Beschluss vom 25.04.2023, Az: EnVR 35/21

Urteile und Beschlüsse:

1. GG: Infektionsschutzrechtliche Veranstaltungsverbote

Urteil vom 03.08.2023, Az: III ZR 54/22

a) Zur Verhältnismäßigkeit infektionsschutzrechtlicher Veranstaltungsverbote und -beschränkungen (hier: Berufsmusiker) in dem Zeitraum von März bis Juli 2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus.

b) Zu den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtspositionen zählt auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb (Bestätigung der Senatsurteile vom 9. Dezember 2004 - III ZR 263/04 , BGHZ 161, 305 ; vom 13. Dezember 2007 - III ZR 116/07 , BGHZ 175, 35 und vom 11. Mai 2023 - III ZR 41/22 , BeckRS 2023, 10074).

c) Mit infektionsschutzrechtlichen Veranstaltungsverboten und -beschränkungen gehen typischerweise Eingriffe in das beruflich genutzte Eigentum von Gewerbetreibenden einher, die ihre Tätigkeit auf Publikum ausgerichtet haben. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine unternehmerische Tätigkeit, durch die lediglich künftige Umsatz- und Gewinnchancen gemindert werden (Bestätigung und Fortführung des Senatsurteils vom 11. Mai 2023 - III ZR 41/22 , BeckRS 2023, 10074 Rn. 40).

d) Die durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Kunstfreiheit ist in Fällen, in denen es um den Ausgleich von Erwerbsschäden auf Grund von infektionsschutzrechtlichen

Veranstaltungsverboten und -beschränkungen geht, nicht in ihrer immateriellen, sondern in ihrer vermögensrechtlichen Dimension betroffen. Soweit die Kunst beruflich oder gewerblich ausgeübt wird, ist daher die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG maßgeblich.

e) Die Frage, ob für längerfristige existenzgefährdende Maßnahmen ausnahmsweise eine Haftungsgeneralklausel im Infektionsschutzgesetz normiert werden müsste, stellt sich im Rahmen der sozialstaatlichen Bewältigung einer Pandemie nicht (Fortentwicklung des Senatsurteils vom 17. März 2022 - III ZR 79/21 , BGHZ 233, 107 Rn. 61 f).

2. **BGB: Erfüllung der Aufklärungspflicht durch den Grundstücksverkäufer**
   Urteil vom 15.09.2023, Az: V ZR 77/22
   Der Verkäufer eines bebauten Grundstücks, der dem Käufer Zugriff auf einen Datenraum mit Unterlagen und Informationen zu der Immobilie gewährt, erfüllt hierdurch seine Aufklärungspflicht, wenn und soweit er aufgrund der Umstände die berechtigte Erwartung haben kann, dass der Käufer durch Einsichtnahme in den Datenraum Kenntnis von dem offenbarungspflichtigen Umstand erlangen wird.

3. **GasNEV: Betriebsnotwendigkeit eines Kassenbestands**
   Beschluss vom 25.04.2023, Az: EnVR 32/21
   Ein Kassenbestand ist aufgrund der Mittelwertbildung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 GasNEV im Jahresanfangsbestand auch dann betriebsnotwendig, wenn er nur einige Wochen zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs benötigt wird. Auf die Kosten einer unterstellten Fremdkapitalaufnahme für den Zeitraum, in dem das Kapital tatsächlich benötigt wird, kommt es nicht an.

4. **ARegV: Verzinsung des negativen Eigenkapitals**
   Beschluss vom 25.04.2023, Az: EnVR 35/21
   a) Das negative Eigenkapital eines Netzbetreibers ist auch dann insgesamt mit dem Zinssatz für Neuanlagen zu verzinsen, wenn zu dessen betriebsnotwendigem Vermögen auch Altanlagen gehören.

   b) Beim Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV ist die Berücksichtigung rechnerisch negativer Abzugsbeträge ausgeschlossen.